

**Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 MHz – 446,2 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten**

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 78/2003 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit für die Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 25/2003 vom 17.12.2003, S. 1368, und die Amtsblattverfügung 19/2006, Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 446,1 – 446,2 MHz für digitale Kurzstrecken- Funkanwendungen mit Handsprechfunkgeräten, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7/2006 vom 5. April 2006, S. 788, werden aufgehoben.

**1. Frequenznutzungsparameter:**

Mittelfrequenz in MHz	Kanal-Nummer	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in mW (ERP)	Kanalbandbreite/ Kanalraster in kHz
446,00625	1	500	12,5
446,01875	2	500	12,5
446,03125	3	500	12,5
446,04375	4	500	12,5
446,05625	5	500	12,5
446,06875	6	500	12,5
446,08125	7	500	12,5
446,09375	8	500	12,5

Für PMR- Funkanlagen, die ab dem 1. Januar 2014 in verkehr gebracht werden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Geräte mit „Push To Talk“ Funktionalität und einrastfähiger Sprechtaete dürfen einen maximalen Sendezyklus (Transmitter Time Out) von 180 Sekunden nicht überschreiten.

Geräte ohne „Push To Talk“ Funktion dürfen einen maximalen Sendezyklus (Transmitter Time Out) von 180 Sekunden unter Verwendung von VOX- Control (Voice Operation Exchange) nicht überschreiten.

Frequenzbereich (MHz)	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in mW	Kanalbandbreite (kHz) <sup>1)</sup>	Maximal zulässige Dauer eines Sendezyklus in Sekunden
446,1 – 446,2	500	6,25 oder 12,5	180 Sekunden

<sup>1)</sup> Die Mittelfrequenz des ersten Kanals liegt mit dem Abstand der halben Kanalbandbreite oberhalb der unteren Bandbegrenzung.

## 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

### Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendungen die Parameter folgender Europäischer Normen zugrunde gelegt:

Frequenzbereich 446,0 – 446,1 MHz: EN 300 296

Frequenzbereich 446,1 – 446,2 MHz: EN 300 113 (Kanalbandbreite 12,5 kHz)

EN 301 166 (Kanalbandbreite 6,25 kHz)

Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.